



## Regionalförderungen

### a) Pendlerbeihilfe

Für das Jahr 2022 wird für Berufspendler/Innen eine **Pendlerbeihilfe** gewährt. Für die Bemessung wird ausschließlich das Einkommen sowie die KM-Leistung des Vorjahres herangezogen. Die Auszahlung erfolgt in Form von Gutscheinen (Metnitztälern), welche ausschließlich bei den heimischen Gewerbe- und Handelsbetrieben eingelöst werden können.

Auf die Gewährung der Pendlerbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch** und dies ist ausschließlich eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Metnitz.

#### Förderungshöhe:

- Die Förderungshöhe richtet sich gestaffelt nach der Wegstrecke und dem Einkommen.

| jährlich in Euro | Einkommen gemäß Ziffer 245 laut Jahreslohnzettel 2022 |              |              |              |
|------------------|---|--------------|--------------|--------------|
|                  | <b>13000</b>  | <b>16000</b> | <b>19000</b> | <b>21000</b> |
| ab 20 km         | 125   | 95           | 65           | 30           |
| ab 50 km         | 165   | 125          | 95           | 65           |
| ab 80 km         | 200   | 165          | 140          | 100          |
| ab 120 km        | 225   | 215          | 175          | 125          |
| Wochenpendler    | 110   | 100          | 90           | 80           |

- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, so wird die Pendlerbeihilfe nur anteilmäßig gewährt.
- Wochenpendler/Innen müssen, um in den Genuss der Pendlerbeihilfe zu kommen, eine Mindestwegstrecke von 100 km (hin und retour) zurücklegen.

#### Erforderliche Unterlagen:

- Bestätigung(en) der Firma, dass kein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde
- Als Einkommensnachweis ist/sind der/die Jahreslohnzettel beizulegen!
- Als Nachweis für den Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag ist unbedingt erforderlich:
  - Vermerk auf dem Jahreslohnzettel (L16) oder
  - Der Einkommensteuerbescheid aus dem der Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag ersichtlich ist

### b) Rückerstattung der Musikschulkosten

Die Gemeinde Metnitz gewährt im Rahmen des Familienentlastungspaketes auch für das Schuljahr 2022/23 eine Rückerstattung der Musikschulkosten in einer Höhe von 30 % als freiwillige Leistung, wobei je Musikschüler nur ein Instrument gefördert wird.

Einstimmig wurde wieder folgende Vorgangsweise gewählt:

- Der Rückerstattungsbetrag beträgt 30 %** der vorgelegten Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Privatunterricht und musikalische Früherziehung werden nicht gefördert), gebührt ausschließlich den Eltern (Erziehungsberechtigten) und wird nur an diese zur Auszahlung gebracht.
- In den Genuss dieser Aktion kommen ausschließlich Kinder, Schüler, Jugendliche und Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Metnitz (keine Erwachsenen).
- Der Rückerstattungsbetrag wird kaufmännisch auf 5 Euro auf- oder abgerundet und ausschließlich in Gutscheinen (Metnitztaler) zur Auszahlung gebracht.

Die Anträge für die Pendlerbeihilfe und für die Rückerstattung der Musikschulkosten liegen **ab sofort** bei der Marktgemeinde Metnitz auf (siehe auch Homepage [www.metnitz.gv.at](http://www.metnitz.gv.at)) und sind **bis spätestens 30. September 2023** mit allen geforderten Unterlagen einzureichen (zuständige Sachbearbeiterin: Frau Dörflinger-Kotulsky). Zu spät eingereichte oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung!